

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Philosophie / Praktische Philosophie  
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Philosophie / Praktische Philosophie als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Philosophie / Praktische Philosophie.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (3) Im Masterstudium vertiefen Studierende zum einen ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse in Teilgebieten ihrer Wahl weiter. Am Ende ihres Studiums können sie an aktuelle philosophische Forschung anschließen und erhalten anhand eigener Forschungstätigkeit einen ersten Einblick in philosophische Forschungsarbeit. Zum anderen erwerben sie speziellere, für den Lehrerberuf nötige fachdidaktische Kenntnisse, die sie im Rahmen eines auch im Fach Philosophie / Praktische Philosophie vorbereiteten und betreuten "Praxissemesters" in Form eigener Unterrichtsprojekte erproben und verbessern können. Die fachdidaktische Ausbildung und die mit den Unterrichtsprojekten verbundene Reflexion sowie die Vertiefungen fachwissenschaftlicher Themen und Erfahrungen aus eigenen Forschungsversuchen im Masterstudium dienen als Ausgangsbasis für eigenständige Transferleistungen der Studierenden zwischen Lern- und Lehrperspektive einerseits und fachwissenschaftlichen Kenntnissen und gesellschaftlichen, ethischen und anderen lebensweltlichen Fragen andererseits. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im

Unterrichtsfach Philosophie / Praktische Philosophie haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie folgende Qualifikationsziele erreicht haben: Sie beherrschen die klassischen Methoden bezüglich der Probleme und Texte der Philosophie / Praktischen Philosophie, insbesondere Methoden der Argumentation und Interpretation. Sie kennen die wesentlichen Problemstellungen und Lösungsansätze in den systematischen Hauptgebieten der Philosophie / Praktischen Philosophie. Sie können diese Methoden und Positionen verständlich vermitteln und mit anderen sachlich diskutieren. Sie kennen die Hauptdenkrichtungen und Theorien in der Geschichte der Philosophie / Praktischen Philosophie und können die Zusammenhänge, aus denen sie entwickelt wurden, reflektieren. Sie können sich neue philosophische Texte und Probleme selbständig erarbeiten. Sie können begründete eigene Urteile über philosophische Probleme fällen. Sie können philosophische Antworten auf das Selbstverständnis von Einzelwissenschaften anwenden und dieses Selbstverständnis reflektieren. Sie können philosophische Leistungen begründet beurteilen und grundsätzliche fachwissenschaftliche und methodische Defizite diagnostizieren sowie Vorschläge entwickeln, wie diese zu beheben sind. Sie können philosophische Einsichten auf Probleme der Praxis beziehen, philosophischen Sachverstand für die Lösung ethischer Fragen und anderer aktueller Probleme einsetzen und die Reflexion lebensweltlicher Fragen unterstützen. Sie haben zu einigen Fragestellungen und Lösungsansätzen der Philosophie / Praktischen Philosophie besonders vertiefte und differenzierte Kenntnisse erworben. Sie können philosophische Problemstellungen und Lösungsansätze eigenständig für den Philosophieunterricht aufbereiten.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### **§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Philosophie / Praktische Philosophie umfasst ohne Masterarbeit 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

#### **Modul 1 Fachdidaktische Vertiefung (6 LP) (Pflichtmodul)**

Aufbau fachdidaktischen Wissens und Kenntnis fachdidaktischer Diskussion. Transfer von Fachwissen in Unterrichtsinhalte.

**Modul 2 Vertiefung Praktische Philosophie / Spezialgebiete (A/C) (8 LP) (Pflichtmodul)**

Exemplarische Vertiefung und Erweiterung systematischen Fachwissens der Praktischen Philosophie und Möglichkeit zur Vertiefung und Erweiterung eines Spezialgebietes.

**Modul 3 Vertiefung Theoretische Philosophie / Spezialgebiete (B/C) (8 LP) (Pflichtmodul)**

Exemplarische Vertiefung und Erweiterung systematischen Fachwissens der Theoretischen Philosophie und Möglichkeit zur Vertiefung und Erweiterung eines Spezialgebietes.

**Modul 4 Forschung (7 LP) (Pflichtmodul)**

Exemplarisches Fachwissen zu einer aktuellen Forschungsdiskussion. Entwicklung einer Forschungsfrage und eines Forschungsplans.

**Modul 5 Masterarbeit (20LP) (Wahlpflichtmodul)**

Das Modul wird absolviert, wenn das Fach Philosophie / Praktische Philosophie für die Masterarbeit gewählt wird. Die/der Studierende entwickelt selbst eine Fragestellung in einem Bereich eigenen Interesses. Alle Bereiche der Philosophie (A, B, C) mit einer historischen oder systematischen Fragestellung sind möglich.

**Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP extern aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Erwerb von für den Vorbereitungsdienst erforderlichen praxisorientierten, methodischen und fachdidaktischen Kompetenzen in Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlichen Anforderungen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Philosophie / Praktische Philosophie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zugangsvoraus- setzungen Modulprüfung	LP
Fachdidaktische Vertiefung	Modulprüfung	benotet		6
Vertiefung Praktische Philosophie / Spezialgebiete (A/C)	Modulprüfung	benotet		8
Vertiefung Theoretische Philosophie / Spezialgebiete (B/C)	Modulprüfung	benotet		8
Forschung	Modulprüfung	benotet		7

Masterarbeit (wenn gewählt)	Modulprüfung	benotet		20
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	7*

\* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### § 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Philosophie / Praktische Philosophie nach Abschluss des Moduls 2 oder 3 angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 50 bis maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Philosophie / Praktische Philosophie eingeschrieben worden sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Philosophie / Praktische Philosophie eingeschrieben worden sind, gelten die Fächerspezifischen Bestimmungen mit folgender Maßgabe:
- Das Modul Fachdidaktische Vertiefungen wird mit einer unbenoteten Modulprüfung abgeschlossen. Diese Modulprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss von zwei Studienleistungen voraus.
  - Das Modul Forschung wird mit einer unbenoteten Modulprüfung abgeschlossen.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Philosophie / Praktische Philosophie eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 25. Juli 2019 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 9. Oktober 2019.

Dortmund, den 30. Oktober 2019

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather